



Stadt Kamen

Der Bürgermeister

Städt. Hellmig-Krankenhaus

Vorlage

Nr. 50/2005

vom: 11.04.2005

Beschlussvorlage

öffentlich

TOP-Nr.	Beratungsfolge
	Krankenhausausschuss Haupt- und Finanzausschuss Rat der Stadt Kamen

Bezeichnung des TOP

Überführung des Städt. Hellmig-Krankenhauses in eine GmbH

Beschlussvorschlag:

1. Die Gründung der Krankenhaus GmbH im Wege einer Bargründung wird beschlossen. Dem vorgelegten Gesellschaftsvertrag wird zugestimmt.

2. Der Rat wählt als Mitglieder und stellvertretende Mitglieder des Aufsichtsrates:

3. Der Rat wählt als Mitglieder und stellvertretende Mitglieder der Gesellschafterversammlung:

Sachverhalt und Begründung (einschl. finanzielle Möglichkeit der Verwirklichung):

Bisheriger Ablauf

Der Rat hat in seiner Sitzung am 30.09.2003 die Verwaltung mit der Prüfung zur Erstellung eines zukunftssichernden Unternehmenskonzeptes für das Krankenhaus beauftragt. Dabei sollte unter Abklärung von Vor- und Nachteilen einzelner Rechtsformen mit Blick auf Inhalt, Organisation, Finanzen, Steuern und Personal auch eine gesellschaftsrechtliche Neuordnung in Betracht gezogen werden.

Durch die Ernst & Young AG und die Anwaltskanzlei Meinold Bezler wurde darauf hin ein Gutachten zur wirtschaftlichen Plausibilitäts-Prüfung sowie zur Rechts- und Organisationsform des Krankenhauses erstellt. Wesentliche Zielvorgaben für die künftige Führung des Krankenhauses waren dabei der Erhalt des Krankenhauses als Einrichtung der Grundversorgung, der öffentlichen Trägerschaft und der Arbeitsplätze.

Die Gutachter empfahlen, das Städt. Hellmig-Krankenhaus in die Rechtsform einer gemeinnützigen GmbH (gGmbH) zu überführen.

Am 18.11.2004 wurde der Tendenzbeschluss gefasst, das Städt. Hellmig-Krankenhaus zum nächstmöglichen Zeitpunkt in die Rechtsform einer GmbH zu überführen. Die Verwaltung wurde beauftragt, die Voraussetzungen für diese Überführung zu schaffen, in dem sie

förder-, steuer- und arbeitsrechtliche Fragen klärt,
aufsichtsbehördliche Verfahren vorbereitet,
personalvertretungsrechtliche Belange einleitet,
Entscheidungsvorschläge über Mitgliedschaften der GmbH im Arbeitgeberverband und in der Versorgungskasse mit deren Auswirkungen einbringt,
Entwürfe von Gesellschafts- und anderen notwendigen Verträgen zur Beratung und ein zukunftssicherndes Unternehmenskonzept vorlegt.

Realisierung und Umsetzung

Die GmbH ist eine juristische Person des privaten Rechts, d.h. sie verfügt über eine eigene Rechtspersönlichkeit. Sie kann als gemeinnützig anerkannt werden, wenn die Voraussetzungen des § 51 ff. Abgabenordnung (AO) erfüllt sind. Die kommunalen Mitspracherechte werden durch einen Aufsichtsrat und die Gesellschafterversammlung gesichert.

Es bestehen grundsätzlich zwei Möglichkeiten der GmbH-Gründung:

- einheitliche GmbH mit Einbringung des Grundbesitzes;
Die vollständige Ausgliederung des Betriebes einschließlich aller Grundstücke und Gebäude und seine Einbringung in eine GmbH (einheitliche GmbH) ist kommunalrechtlich, steuerrechtlich und förderrechtlich zulässig. Die Einbringung des Grundbesitzes führt jedoch zum Entstehen einer Grunderwerbssteuerbelastung in Höhe von ca. 160.000,00 €
- Betriebs-GmbH ohne Einbringung des Grundbesitzes (Betriebsaufspaltungslösung);
Bei der Betriebsaufspaltungslösung wird eine Betriebs-GmbH errichtet, auf die der Krankenhausbetrieb ohne den ihm dienenden Grundbesitz übertragen wird. Die Stadt überlässt der GmbH den Grundbesitz zur Nutzung (Nutzungsüberlassungsvertrag). Durch die Zurückbehaltung der Grundstücke und Gebäude bei der Stadt Kamen (Betriebsaufspaltung) wird das Entstehen einer Grunderwerbssteuerbelastung vermeiden.

Die Verwaltung präferiert den Weg der Betriebsaufspaltung. Die Ausgestaltung der Rechtsbeziehungen zwischen Betriebs-GmbH und der Stadt erfolgt in einem Nutzungsüberlassungsvertrag, der in einem abschließenden Beratungsgespräch noch mit der Krankenhausaufsicht abzustimmen ist. Im Rahmen des Nutzungsüberlassungsvertrages wird eine äußerst flexible Bewirtschaftung durch die GmbH vereinbart. Verkehrssicherungspflicht und Substanzverantwortung werden auf die GmbH übertragen. Das zu vereinbarende Nutzungsentgelt soll den Abschreibungen abzüglich der Sonderposten aus Fördermitteln nach KHG entsprechen, so dass keine zusätzlichen bilanziellen Belastungen entstehen.

In einem ersten Gestaltungsschritt soll im Wege der Bargründung eine GmbH errichtet werden, um eine rasche Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister sicherzustellen. Zur GmbH-Errichtung wird ein Mindeststammkapital von 25.000 € benötigt. Die Einlage erfolgt durch außerplanmäßige Auszahlung. Die Übertragung des Krankenhausbetriebes auf die gemeinnützige GmbH kann dann im zweiten Gestaltungsschritt entweder im Wege der Sacheinlage (Einzelrechtsnachfolge) oder im Wege einer Ausgliederung (Gesamtrechtsnachfolge) erfolgen.

Sowohl bei einer Sacheinlage als auch bei einer Ausgliederung müssen die übergehenden Wirtschaftsgüter in einer Bilanz konkret beschrieben werden. In diese Bilanz sind alle Aktiva und Passiva, die dem laufenden Betrieb des Krankenhauses dienen.

Gemeinnützigkeit

Als nachteilig zeigt sich, dass das komplizierte Gemeinnützigkeitsrecht bei der Betriebsführung, insbesondere bei der Mittelverwendung, zu beachten ist und die Möglichkeit der Beteiligung privater Dritter an Investitionen bzw. am Betrieb eingeschränkt wird, da diese nicht mit Gewinnausschüttungen rechnen können.

Als vorteilhaft erweist sich, dass etwaige Gewinne aus dem Klinikbetrieb auch künftig Körperschaftssteuerfrei sind, auch wenn sie für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden müssen. Weiterhin ist auf die positive Öffentlichkeitswirkung zu verweisen. Zudem hat der Klinikträger die Möglichkeit, Zuwendungsbestätigungen auszustellen. Weiterhin wird bei einer Überführung des Städt. Hellmig-Krankenhauses in eine gemeinnützige GmbH eine Nachversteuerung von Gewinnen der letzten 10 Jahre vermieden.

Nach Auffassung der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft und der Verwaltung überwiegen die Vorteile, die die Gemeinnützigkeit bietet, bei weitem die Nachteile.

Gesellschaftsvertrag, kommunale Steuerung

Durch die Verwaltung und die externen Berater wurde ein Gesellschaftsvertrag entworfen, der die vorstehenden Aussagen berücksichtigt. Zur Wahrnehmung der gemeindlichen Rechte und Sicherstellung der Steuerungsfunktion der Stadt werden bei der Gesellschaft eine Gesellschafterversammlung und ein Aufsichtsrat gebildet.

Die Gesellschafterversammlung besteht aus 7 vom Rat zu bestellenden Mitgliedern. Der Aufsichtsrat besteht aus 13 Mitgliedern. Der Bürgermeister und der Kämmerer gehören kraft Amtes zum Aufsichtsrat, 2 Mitglieder werden vom Betriebsrat der gGmbH benannt, 9 Mitglieder bestellt der Rat.

Weitere Schritte

Es ist eine Ausgliederungsbilanz zu erstellen. Die erforderlichen Verträge wie z.B. Ausgliederungs- und Übernahmevertrag, Nutzungsüberlassungsvertrag (im Falle einer Betriebsaufspaltung) und Personalüberleitungsvertrag sind dem Rat in seiner nächsten Sitzung zur Beschlussfassung vorzulegen.

Die Eckpunkte der Personalüberleitung sind mit dem Personalratsvorstand intensiv diskutiert worden und im Rahmen von zwei Teilpersonalversammlungen den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Krankenhauses vorgestellt worden. Gegenstand des Personalüberleitungsvertrages ist die Übernahme der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter durch die GmbH nach Maßgabe der Regelungen in § 613 a Abs. 1 BGB.

Darüber hinaus ist beabsichtigt, folgende Regelungen aufzunehmen:

- Die Gesellschaft wird zunächst nicht Mitglied im Arbeitgeberverband
- Die GmbH schließt eine Beteiligungsvereinbarung mit der VBL (Zusatzversorgung für neue und vorhandene Beschäftigte)
- Weiterführung der gewährten Arbeitgeberdarlehen
- Anrechnung von Dienst- und Beschäftigungszeiten
- Befristeter Verzicht auf betriebsbedingte Kündigungen
- Übergangsmandat des Personalrates

Im Hinblick auf neu einzustellende Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden Verhandlungen mit dem Personalrat und der Gewerkschaft ver.di weiter intensiviert, mit dem Ziel, nach arbeitsrechtlichen Möglichkeiten zu suchen, den neuen Tarifvertrag des öffentlichen Dienstes (TVöD) in modifizierter Form anzuwenden, so dass die Wirtschaftlichkeit und die Leistungsfähigkeit der Krankenhaus-GmbH zukünftig sichergestellt werden kann.

Die Gleichstellungsbeauftragte wurde umfassend entsprechend dem Stand der vorbereitenden Arbeiten eingebunden.

Anlagen:

Gesellschaftsvertrag
Mittelfristiges strategisches Unternehmenskonzept